Vereinsregisterauszug zum Stichtag 20.09.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und

Medienrechtsangelegenheiten

ZVR-Zahl **1542562800**

Vereinsdaten

Name Bund philippinischer Gesundheitskräfte in Österreich

Sitz Wien (Wien)

c/o

Zustellanschrift 1220 Wien, Stadlbreitener Anger 14

Land Österreich

Entstehungsdatum 18.07.2023

statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann, den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann und vom Kassier oder Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten haben der Obmann und der Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Gängige alltägliche Geldgeschäfte können vom Kassier ohne Gegenzeichnung durchgeführt werden. Ist der Obmann verhindert, so erfolgt seine Vertretung durch den Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung auf den Kassier über.

Organschaftliche Vertreter

Obfrau

Vertretungsbefugnis

15.12.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)

Familienname **Akistoy**Vorname **Marjorie**

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obfrau-Stv.

Vertretungsbefugnis

15.12.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)

Familienname Garces
Vorname Daniel

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis

15.12.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)

Familienname Cabanting
Vorname Karel Jane

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis

15.12.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)

Familienname Bauer
Vorname Ma. Luisa

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis

15.12.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)

Familienname Salud
Vorname Mariecon

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller

Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit

Freitag 20. September 2024 \ 07:28:08